



# ORTSGEMEINDE SIEFERSHEIM

Telefon Büro: 06703 1536 | E-Mail: info@siefersheim.de

Bürozeiten: donnerstags 18.00 – 19.30 Uhr

## Nutzungsverordnung Dorfgemeinschaftshaus Siefersheim

### § 1 Nutzungsberechtigte

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Siefersheim. Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine zur Verfügung gestellt. Ebenso können die Räume für Feierlichkeiten von Privatpersonen angemietet werden. Für diesen Fall ist die Gebührenordnung einzuhalten. Die Nutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich, wie für den Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

### § 2 Benutzung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist gestattet:
  - 1.1. im Rahmen des von der Ortsgemeinde Siefersheim aufgestellten Belegungsplanes
  - 1.2. für die über die Ortsgemeinde Siefersheim angemeldeten und genehmigten Veranstaltungen.
  - 1.3. Die Nutzung / Anmietung der Räumlichkeiten ist beim Gemeindebüro anzufragen. Dabei ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.
  - 1.4. Für private Feierlichkeiten, Tagungen etc. gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung.
  - 1.5. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen an.
  - 1.6. Die Ortsgemeinde entscheidet bei mehreren Benutzungsanträgen für den gleichen Zeitraum nach eigenem Ermessen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
  - 1.7. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und sofern nötig, mit besonderen Auflagen versehen werden.

### § 3 Nutzung durch Vereine und Institutionen:

1. Die Räume stehen den örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen weiterhin kostenlos zur Verfügung.
2. Vereinsvertreter erhalten gegen Kautions von 50 Euro einen Schlüssel/ Zugang in Eigenverantwortung.
3. Nutzung, Grund der Nutzung und Buchungen sind bei der Ortsgemeinde anzumelden.
4. Der Speicher kann von den Vereinen als Lagerraum genutzt werden.
5. Der Lagerraum des Gesangsverein Einigkeit verbleibt in dessen Verwaltung.
6. Seitens der Ortsgemeinde wird für die Lagerung keine Haftung übernommen.
7. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Ortsgemeinde keinerlei Haftung.
8. Nutzungsvereinbarung und Hausordnung werden Vereinen und Institutionen ausgehändigt und sind einzuhalten.

#### **§ 4 Einschränkungen der Benutzung**

1. Die Ortsgemeinde kann die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn:
  - 1.1. den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
  - 1.2. besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden
  - 1.3. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Ortsgemeinde die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Die Ortsgemeinde Siefersheim behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Siefersheim sind in den Fällen der Ziffer 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegen.

#### **§ 5 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde Siefersheim überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung im ordentlichen Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
2. Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Ortsgemeinde Siefersheim sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Ortsgemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Siefersheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Siefersheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.  
Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Ortsgemeinde Siefersheim für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Siefersheim als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Siefersheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde fällt.
6. Die Ortsgemeinde Siefersheim kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Ortsgemeinde Siefersheim für Schäden an den gemieteten/geliehenen Einrichtungen gedeckt werden.
7. Die Ortsgemeinde Siefersheim übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

Siefersheim, 28.12.2022

gez.: *Annerose Kinder*

Ortsbürgermeisterin